

Abgrenzungssatzung Nr. 28

Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Westerende -Kirchloog-

Die Gemeinde Ihlow erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) folgende Abgrenzungssatzung:

§ 1

Der in der anliegenden Übersichtskarte dargestellte Bereich entlang der Gemeindestraßen Wienlandsweg, Idem und Büldenweg wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. Die Übersichtskarte wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 2

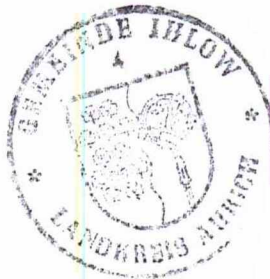
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 05.06.1997

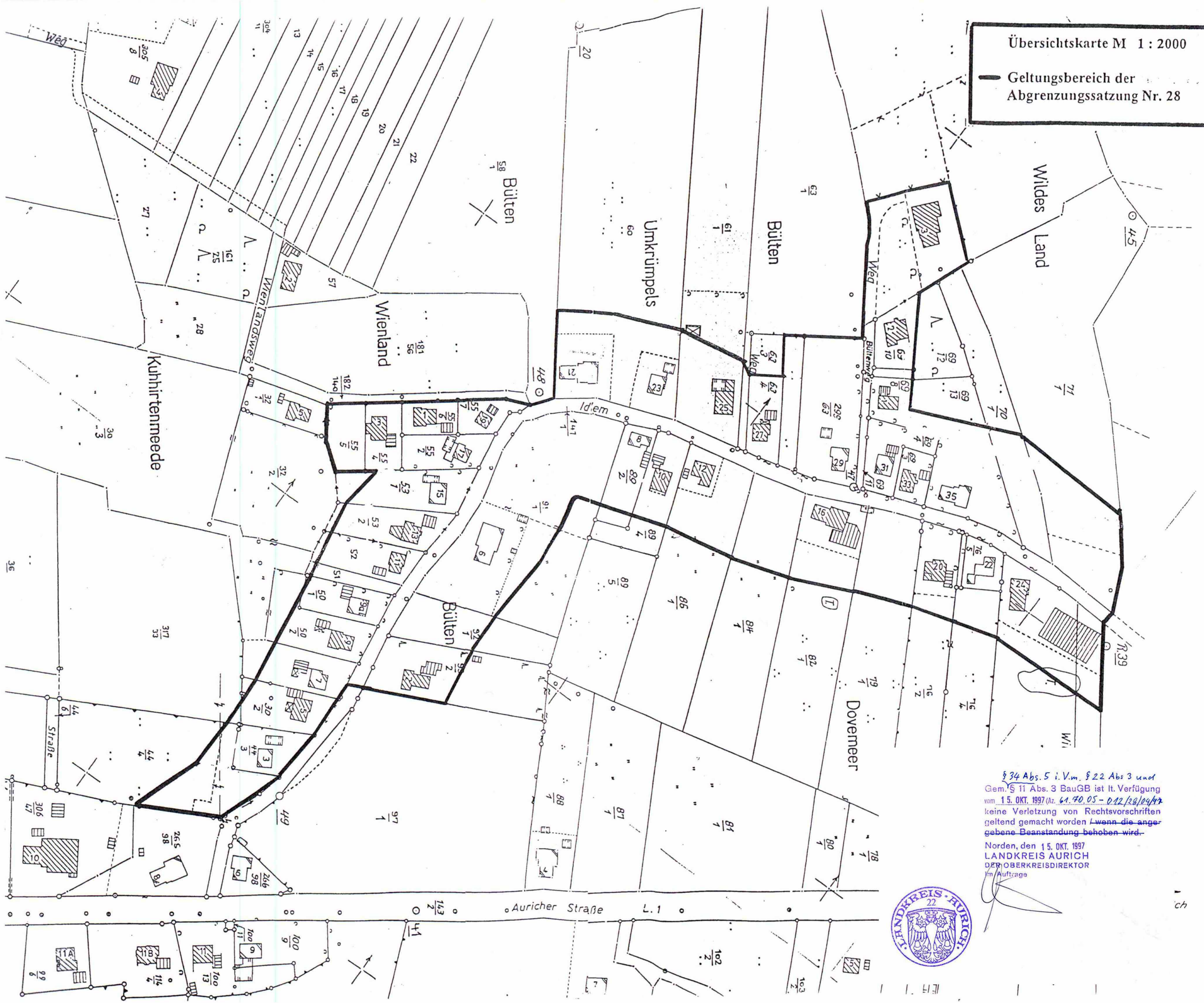

Bürgermeisterin




Gemeindedirektor

Übersichtskarte M 1 : 2000

Geltungsbereich der
Abgrenzungssatzung Nr. 28



§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs 3 und
Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
vom 15. OKT. 1997 (Az. 61.70.05-012/20/97/97)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht worden wenn die anger-
gebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 15. OKT. 1997
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
im Auftrage



ch